

## Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag über Förderdarlehen

Information für Verbraucher nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

|                                                                                                                               |                                                                                                |                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Name und Anschrift der Bank<br>Münchener Hypothekenbank eG<br>Karl-Scharnagl-Ring 10<br>80539 München, Deutschland            |                                                                                                |                       |
| Telefon<br>+49 89 5387 0                                                                                                      | Telefax<br>+49 89 5387 770                                                                     | E-Mail<br>info@mhb.de |
| Rechtsform<br>Eingetragene Genossenschaft                                                                                     | Eingetragen im Genossenschaftsregister<br>Amtsgericht München, Genossenschaftsregister-Nr. 396 |                       |
| Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank<br>Vorstand: Dr. Holger Horn (Vorsitzender), Ulrich Scheer, Markus Wirsén          |                                                                                                |                       |
| Ladungsfähige Anschrift des gesetzlich Vertretungsberechtigten der Bank<br>Karl-Scharnagl-Ring 10, 80539 München, Deutschland |                                                                                                |                       |

Guten Tag,

hier informieren wir Sie über die von uns angebotene Dienstleistung **Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag über Förderdarlehen**.

Mit der vorliegenden Information erfüllen wir § 14 Absatz 1 Nummer 2 **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)**. Das BFSG soll die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen sicherstellen, die Unternehmen anbieten. Das heißt: Alle Verbraucher sollen einen einfachen Zugang zu den angebotenen Produkten und Dienstleistungen haben. Sie sollen dabei nicht auf fremde Hilfe angewiesen sein. Das Ziel ist, dass alle Verbraucher am Leben in der Gesellschaft teilnehmen können.

Bitte beachten Sie: Diese Information soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist **rechtlich nicht verbindlich**. Rechtlich verbindlich sind nur die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Information ist in **vier Teile** gegliedert.

In **Teil 1** erläutern wir Ihnen die von uns angebotene Dienstleistung **Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag über Förderdarlehen**.

Die **Teile 2 bis 4** enthalten allgemeine Informationen:

- Sie sind mit unserer Dienstleistung nicht zufrieden? In **Teil 2** informieren wir Sie über Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde.
- Sie möchten wissen, wie wir mit unserer Dienstleistung die Anforderungen des BFSG erfüllen? In **Teil 3** informieren wir Sie über die Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung.
- Sie sind der Meinung, unsere Dienstleistung erfüllt nicht die Anforderungen der Barrierefreiheit? In **Teil 4** informieren wir Sie, an welche Marktüberwachungsbehörde Sie sich wenden können.

Zu unserer weiteren Dienstleistung „Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag“ finden Sie ebenfalls auf unserer Website eine gesonderte Information nach dem BFSG.

Ihre Münchener Hypothekenbank eG

## Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                   |           |
|----------|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Erläuterung unserer Dienstleistung.....</b>                    | <b>3</b>  |
| 1.1      | Grundeigenschaften.....                                           | 3         |
| 1.2      | Gesamtpreis .....                                                 | 7         |
| 1.3      | Leistungsbedingungen und Zahlungsbedingungen .....                | 9         |
| 1.4      | Garantiemöglichkeiten .....                                       | 9         |
| 1.5      | Vertragslaufzeit .....                                            | 10        |
| 1.6      | Kündigungsbedingungen .....                                       | 10        |
| 1.7      | Digitale Funktionalität und Kompatibilität.....                   | 11        |
| 1.8      | Widerrufsrecht .....                                              | 11        |
| 1.9      | Vertragsablauf .....                                              | 12        |
| <b>2</b> | <b>Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde .....</b>                  | <b>16</b> |
| 2.1      | Beschwerde bei der Bank .....                                     | 16        |
| 2.2      | Außergerichtliche Streitschlichtung .....                         | 17        |
| 2.3      | Beschwerde bei der Bankenaufsicht .....                           | 17        |
| <b>3</b> | <b>Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung .....</b> | <b>18</b> |
| 3.1      | Barrierefreiheit dieser Information .....                         | 18        |
| 3.2      | Durchführung der Dienstleistung.....                              | 19        |
| 3.3      | Barrierefreiheit von Dokumenten zu unseren Dienstleistungen ..... | 20        |
| <b>4</b> | <b>Zuständige Marktüberwachungsbehörde.....</b>                   | <b>22</b> |

## 1 Erläuterung unserer Dienstleistung

In diesem Teil der Information erläutern wir Ihnen die Merkmale der von uns angebotenen Dienstleistung **Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag über Förderdarlehen**.

Das umfasst die folgenden Punkte:

- 1.1 **Grundeigenschaften**
- 1.2 **Gesamtpreis**
- 1.3 **Leistungsbedingungen und Zahlungsbedingungen**
- 1.4 **Garantiemöglichkeiten**
- 1.5 **Vertragslaufzeit**
- 1.6 **Kündigungsbedingungen**
- 1.7 **Digitale Funktionalität und Kompatibilität**
- 1.8 **Widerrufsrecht**
- 1.9 **Vertragsablauf**

Diese allgemeine Beschreibung der Dienstleistung wird in einem barrierefreien Format zur Verfügung gestellt. Sie ist in **klarer Sprache** verfasst (**Sprachniveau B2** gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Die Information kann sowohl visuell als auch über Screenreader genutzt werden und liegt in einem Dateiformat vor, dass sich zur automatischen Umwandlung in assistive Formate eignet (z.B. Daisy, Braille, Vorlesesoftware).

### 1.1 Grundeigenschaften

Ein Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag über Förderdarlehen ist ein Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag, der zugleich die Merkmale eines Förderdarlehens erfüllt.

Das sind die **Merkmale** eines Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrags:

- Das ist ein entgeltlicher Vertrag zwischen einem Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber über das Gewähren eines Darlehens.
- Der **Darlehensnehmer** ist ein Verbraucher, das heißt ein privater Kunde.
- Der **Darlehensgeber** ist ein Unternehmer, meist eine Bank.
- Ein **Darlehen** ist ein bestimmter Geldbetrag (der Darlehensbetrag), den der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer für eine bestimmte Zeit gewährt. Der Darlehensnehmer kann den Darlehensbetrag dann für bestimmte Zwecke nutzen.
- Der Darlehensnehmer hat für die Gewährung des Darlehensbetrags **Zinsen** zu zahlen. Und er hat den Darlehensbetrag an den Darlehensgeber **zurückzahlen**.
- Die Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Darlehen sind durch ein Grundpfandrecht oder durch eine Reallast an einer Immobilie **besichert**.

**Grundpfandrechte** sind zum Beispiel eine Grundschuld oder eine Hypothek. **Reallasten** können Rechte in Form von Geld-, Dienst- und Sachleistungen aus Immobilien sein. **Immobilien** sind unbeweglicher Besitz in Form von Grundstücken, Gebäuden oder grundstücksgleichen Rechten.

Ohne eine solche Besicherung muss das Darlehen seinem Zweck nach zum Erwerb oder zur Erhaltung des Eigentums an einer Immobilie dienen. Das heißt: Mit dem Darlehen muss der Darlehensnehmer Eigentum erwerben oder drohenden Eigentumsverlust abwenden.

Hinzu kommen die **Merkmale** eines Förderdarlehens:

- **Förderdarlehen** sind Darlehen, die der Darlehensnehmer von Förderbanken bekommen kann.
- **Förderbanken** sind spezielle Banken des Landes Deutschland, der Bundesländer von Deutschland oder der Europäischen Union (EU). Diese Banken haben einen öffentlichen Auftrag: die Förderung der Wirtschaftspolitik, der Sozialpolitik und der Wohnungspolitik. Diesen Auftrag erfüllen sie durch verschiedene Förderprogramme. Für jedes Förderprogramm bestimmen sie die Voraussetzungen, die Maßnahmen und die Bedingungen der Förderung. Ein Beispiel für eine Förderbank ist die staatliche Bank **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)**.
- Nicht jede Person kann Darlehensnehmer eines Förderdarlehens werden. Es gibt bestimmte Voraussetzungen.
- Der Darlehensnehmer kann Vorteile durch das Förderdarlehen haben, zum Beispiel: er muss weniger Zinsen zahlen, er bekommt eine tilgungsfreie Zeit, er erhält einen Tilgungszuschuss, er bekommt die Möglichkeit einer Sondertilgung (siehe nachfolgend Ziffer 1.1.4 und 1.1.7).

Der Darlehensnehmer schließt das Förderdarlehen im **Hausbank-Verfahren** ab. Das heißt: Er schließt das Darlehen nicht mit der Förderbank ab, sondern mit einer anderen Bank (diese wird als **Hausbank** bezeichnet). Die Hausbank beantragt das Förderdarlehen für den Darlehensnehmer bei der Förderbank.

Bitte beachten Sie: Wir bieten unsere Dienstleistung **Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag über Förderdarlehen** nur für die Förderprogramme **124, 261, 297/298 und 300** der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) an. Und dies nur wie folgt:

- als **Annuitätendarlehen**
- mit **gebundenem Sollzins**
- mit erstem Sollzins-Bindungszeitraum programmabhängig mit **fünf Jahren** oder **mindestens zehn Jahren**
- in der Form der **unechten Abschnittsfinanzierung**
- mit Besicherung durch **Grundschuld**
- mit **Widerrufsrecht** für den Verbraucher in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Unsere Dienstleistung **Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag über Förderdarlehen** nennen wir in dieser Information auch kurz: **KfW-Darlehensvertrag** und unser Förderdarlehen auch kurz: **KfW-Darlehen**.

Bitte beachten Sie: Sie können unseren KfW-Darlehensvertrag nicht als Einzelfinanzierung, sondern nur zusammen mit unserer weiteren Dienstleistung „Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag“ erhalten. Dabei liegt kein Darlehensbetrag unter EUR 20.000,00.

## Im Einzelnen:

### 1.1.1 Förderprogramme der KfW, die wir anbieten

Wir bieten KfW-Darlehen aus den Förderprogrammen **124, 261, 297/298 und 300** an. Weitere Programme der KfW bieten wir nicht an.

Sie schließen den KfW-Darlehensvertrag mit uns und nicht mit der KfW (**Hausbank-Verfahren**). Die Gelder für Ihr KfW-Darlehen beziehen wir nicht auf dem Kapitalmarkt, sondern erhalten

diese von der KfW selbst als Darlehen.

Die KfW gibt in ihren Förderprogrammen die Fördervoraussetzungen, die geförderten Maßnahmen sowie die geltenden Bedingungen für KfW-Darlehen verbindlich vor. Zum Beispiel:

- wer gefördert wird, was gefördert wird, wie gefördert wird,
- den möglichen Höchstbetrag für das KfW-Darlehen und die Konditionen,
- Unterlagen, die Sie einreichen müssen; zum Beispiel für die Antragsstellung und für die Durchführung des Vorhabens.

Genauere Informationen finden Sie auf der Website der KfW (Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)).

### 1.1.2 Vertragliche Verpflichtungen

Wenn wir mit Ihnen als Verbraucher einen KfW-Darlehensvertrag abschließen, bestehen zwischen Ihnen und uns Verpflichtungen:

- Wir müssen Ihnen ein KfW-Darlehen gewähren, also einen Darlehensbetrag in einer vereinbarten Höhe. (Mehr Informationen hierzu geben wir Ihnen unter dem Stichwort: Auszahlung und Abnahme, siehe nachfolgend Ziffer 1.1.3)
- Sie müssen die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllen und den Darlehensbetrag abnehmen. Prinzipiell können Sie auch ablehnen. (Mehr Informationen hierzu geben wir Ihnen unter dem Stichwort: Auszahlung und Abnahme, siehe nachfolgend Ziffer 1.1.3)
- Sie müssen einen vereinbarten Zins zahlen und den ausgezahlten Darlehensbetrag zu vereinbarten Zeitpunkten zurückzahlen. (Mehr Informationen hierzu geben wir Ihnen unter dem Stichwort: Zahlung von Zinsen und Tilgung, siehe nachfolgend Ziffer 1.1.4)
- Sie müssen außerdem alle anderen Verpflichtungen erfüllen, die im KfW-Darlehensvertrag stehen. Zum Beispiel die genannten Kosten zahlen und den Mittelverwendungsnachweis nach Vorgabe der KfW erbringen. Mit dem **Mittelverwendungsnachweis** weisen Sie nach, dass Sie den ausgezahlten Darlehensbetrag vollständig so verwendet haben, wie die Bedingungen des Förderprogramms dies verlangen.

### 1.1.3 Auszahlung und Abnahme

Im KfW-Darlehensvertrag sind die Auszahlungsvoraussetzungen vereinbart.

**Auszahlungsvoraussetzungen** sind alle Voraussetzungen, die Sie erfüllt haben müssen, bevor wir das KfW-Darlehen auszahlen. Zum Beispiel: Oft hängt die Auszahlung davon ab, dass die vereinbarten Sicherheiten bestellt wurden. Das heißt im Fall einer Grundschild als Sicherheit (siehe nachfolgend Ziffer 1.1.6): Sie haben sich darum gekümmert, dass die Grundschild im Grundbuch der Immobilie eingetragen wurde und uns die Unterlagen zur Grundschild vorliegen. Und wir haben geprüft, dass diese Sicherheit rechtlich richtig ist. Ein weiteres Beispiel sind die Bedingungen des Förderprogramms, die als Auszahlungsvoraussetzungen vereinbart sind.

Vereinbart wird auch, ob wir das KfW-Darlehen in einer Summe oder in Teilbeträgen auszahlen.

Es kann vorkommen, dass Sie uns für die Zeit bis zum vollständigen Abruf des Darlehensbetrags die Zahlung von **Bereitstellungsprovision** (auch: **Bereitstellungszinsen**) schulden. Die Bereitstellungsprovision ist das Entgelt dafür, dass der Darlehensbetrag zu den vereinbarten Konditionen bereitgehalten wird, aber noch nicht ausgezahlt werden kann. Ab welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe Sie Bereitstellungsprovision schulden regelt der KfW-Darlehensvertrag.

Der KfW-Darlehensvertrag verpflichtet Sie, innerhalb einer bestimmten Frist die Auszahlungsvoraussetzungen zu erfüllen und das KfW-Darlehen abzurufen. **Abrufen** heißt: abnehmen, den Geldbetrag annehmen. Die Frist ist die **Abruffrist**.

Sie können vor Abruf auf das KfW-Darlehen jederzeit ganz oder teilweise verzichten.

**Verzichten** bedeutet: Sie wollen das KfW-Darlehen nicht mehr und teilen uns mit, dass Sie den Abruf daher ablehnen. Soweit Sie vor Abruf verzichten, ist eine Auszahlung nicht mehr möglich. Sie schulden dann keine **Nichtabnahmeentschädigung** (Schadensersatz).

Eine Nichtabnahmeentschädigung verlangen wir auch nicht, wenn wir den KfW-Darlehensvertrag, soweit der Darlehensbetrag nicht abgerufen ist, kündigen.

Bereitstellungsprovision, die bis zu Ihrem Verzicht oder bis zu unserer Kündigung anfällt, müssen Sie bezahlen. Wir können weitergehende Ansprüche haben.

Je nach Förderprogramm kann ein Verzicht zu einer **Sperrfrist** durch die KfW führen. Dann können Sie einen neuen Förderantrag bei der KfW erst nach Ablauf einer bestimmten Frist stellen.

#### 1.1.4 Zahlung von Zinsen und Tilgung

Für unser KfW-Darlehen müssen Sie uns Zinsen zahlen. Ab wann Zinsen zu zahlen sind und in welcher Höhe wird im KfW-Darlehensvertrag vereinbart. Die Zinsen heißen auch **Sollzinsen**.

Die KfW darf in bestimmten Fällen einen **Zinszuschlag** verlangen. Das ist ein Aufschlag auf Ihre Sollzinsen. Dadurch müssen Sie mehr Zinsen zahlen.

Sie müssen das KfW-Darlehen zurückzahlen. Das Fachwort für die Rückzahlung ist **Tilgung**.

Die Tilgung beginnt zu dem im KfW-Darlehensvertrag vereinbarten Zeitpunkt (**Tilgungsbeginn**). Der Tilgungsbeginn verschiebt sich, wenn sich die Abruffrist (siehe oben Ziffer 1.1.3) verlängert.

Abhängig vom Förderprogramm wird eine anfängliche tilgungsfreie Zeit vereinbart.

**Tilgungsfreie Zeit** heißt: Sie müssen den Darlehensbetrag in der Vertragslaufzeit zurückzahlen, aber nicht sofort ab Auszahlung beginnen. Sie beginnen mit der Rückzahlung später, ab dem Tilgungsbeginn.

Programmabhängig können Sie einen **Tilgungszuschuss** von der KfW erhalten. Das ist ein Betrag, den die KfW während der Laufzeit des KfW-Darlehensvertrags berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten anrechnet. Die KfW übernimmt einen Teil der Rückzahlung des KfW-Darlehens. Dadurch können Sie das KfW-Darlehen schneller zurückzahlen.

#### 1.1.5 Annuitätendarlehen

Wir bieten unsere Dienstleistung nur als **Annuitätendarlehen** an.

Wenn Sie mit uns ein Annuitätendarlehen vereinbaren, zahlen Sie uns ab dem Tilgungsbeginn (siehe oben Ziffer 1.1.4) eine monatliche Rate.

Die Rate bei einem Annuitätendarlehen wird auch als **Annuität** bezeichnet. Jede Rate enthält einen **Sollzinsanteil** und einen **Tilgungsanteil**. Mit dem Sollzinsanteil begleichen Sie die Sollzinsen für den laufenden Monat. Mit dem Tilgungsanteil zahlen Sie das KfW-Darlehen zurück. Dadurch sinkt die Darlehensrestschuld Rate für Rate. Wir berechnen die Sollzinsen aus der jeweiligen Darlehensrestschuld. Daher sinkt der Sollzinsanteil der Rate. Und der Tilgungsanteil der Rate steigt. Die Rate, also der monatlich zu zahlende Betrag, bleibt aber während des Sollzins-Bindungszeitraums (siehe nachfolgend Ziffer 1.2.1) immer gleich hoch.

### 1.1.6 Sicherheiten

Im KfW-Darlehensvertrag wird vereinbart, welche Sicherheiten wir von Ihnen für das KfW-Darlehen verlangen. Wir verlangen immer eine **Grundschild** an einer Immobilie. Aus der Grundschild können wir in die Immobilie vollstrecken. Das heißt: Die Immobilie haftet für das KfW-Darlehen. Man kann auch sagen: Die Immobilie dient als Sicherheit.

Die Grundschild ist in der Regel zu unseren Gunsten (zu unserem Vorteil) zu bestellen. Wem die geförderte Immobilie gehören muss, ergibt sich aus den Bedingungen des Förderprogramms.

Verlangen wir weitere Sicherheiten, vereinbaren wir auch diese im KfW-Darlehensvertrag.

In einem separaten Vertrag für jede Sicherheit wird geregelt, wie und wann wir die Sicherheit verwerten dürfen (**Sicherheitenvertrag**). Wir können die Sicherheiten zum Beispiel **verwerten**, wenn wir den KfW-Darlehensvertrag gekündigt haben und Sie das KfW-Darlehen nicht zurückzahlen. Gewöhnlich verwerten wir die Grundschild, indem wir die belastete Immobilie versteigern. Das Zwangsversteigerungsverfahren läuft nach den gesetzlichen Vorschriften ab. Vor Einleitung einer Zwangsversteigerung werden wir Sie aber immer kontaktieren. Den Erlös aus der Zwangsversteigerung (**Verwertungserlös**) verwenden wir zur Rückzahlung unserer offenen Forderungen. Reicht dafür der Verwertungserlös nicht aus, haben Sie den restlichen Geldbetrag zu bezahlen. Übersteigt der Verwertungserlös Ihre Schulden, zahlen wir Ihnen den Übererlös gewöhnlich aus (**Übererlös** = Verwertungserlös minus offene Forderung und Versteigerungskosten).

### 1.1.7 Vorzeitige Rückzahlung

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung zahlen Sie das KfW-Darlehen vor den vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen zurück.

Der KfW-Darlehensvertrag räumt Ihnen ein vertragliches Recht auf vollständige vorzeitige Rückzahlung gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung ein (**Sondertilgungsrecht**). Vorzeitige Teilrückzahlungen sind nicht möglich. Ihre Kündigungsrechte ändern sich dadurch nicht.

Wenn Sie ein **berechtigtes Interesse** an einer vorzeitigen Rückzahlung haben, gestattet Ihnen das Gesetz, den KfW-Darlehensvertrag zu kündigen. Dazu muss der Darlehensbetrag seit mindestens sechs Monaten vollständig ausgezahlt sein. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. (Rechtsgrundlage ist § 490 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Ein berechtigtes Interesse besteht meist dann, wenn Sie die Immobilie unbelastet verkaufen möchten. Unbelastet heißt: Es lastet keine Grundschild mehr auf der Immobilie zu unserem Vorteil.

Durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht uns ein Schaden, weil uns Ihre Sollzinsen entgehen. Wir können daher von Ihnen Schadensersatz verlangen. Man spricht statt von Schadensersatz auch von einer **Vorfälligkeitsentschädigung**. Die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung berechnen wir nach den Grundsätzen, die die Rechtsprechung entwickelt hat. Sie hängt unter anderem von der Restdauer des Sollzins-Bindungszeitraums (siehe nachfolgend Ziffer 1.2.1) und dem Zinsniveau zum Zeitpunkt der Rückzahlung ab. Sie müssen damit rechnen, dass die Vorfälligkeitsentschädigung sehr hoch sein kann.

## 1.2 Gesamtpreis

Der Gesamtpreis für den KfW-Darlehensvertrag ist die **Summe** der **Sollzinsen**, die Sie zahlen müssen, und aller **sonstigen Kosten**.



Die **sonstigen Kosten** sind solche, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Abschluss des KfW-Darlehensvertrags entstehen und die uns als Bank bekannt sind. Zum Beispiel können das Vermittlungsprovisionen oder Kosten wie Grundbuchkosten sein.

Die Summe der Sollzinsen und der sonstigen Kosten wird in einen jährlichen Prozentsatz umgerechnet. Dabei geht man von der Höhe des KfW-Darlehens aus. Der Prozentsatz wird als **effektiver Jahreszins** bezeichnet. Der effektive Jahreszins hilft Ihnen dabei, verschiedene Angebote über KfW-Darlehen desselben Förderprogramms zu vergleichen.

### 1.2.1 Gebundener Sollzins

Man unterscheidet beim Sollzins zwei Arten: den gebundenen Sollzins und den veränderlichen Sollzins.

Wir bieten unsere Dienstleistung nur mit **gebundenem Sollzins** an.

Wenn wir mit Ihnen einen gebundenen Sollzins vereinbaren, zahlen Sie einen unveränderlichen Sollzinssatz. Das gilt entweder für die vereinbarte Vertragslaufzeit (siehe nachfolgend Ziffer 1.5). Oder das gilt für einen kürzeren Zeitraum: den sogenannten **Sollzins-Bindungszeitraum**. Das KfW-Darlehen wird dann auch als **festverzinsliches** KfW-Darlehen bezeichnet. Und der Sollzinssatz heißt auch **Festzinssatz**.

Wir bieten für unsere Dienstleistung den ersten Sollzins-Bindungszeitraum, abhängig vom Förderprogramm, nur mit **fünf Jahren** oder **mindestens zehn Jahren** an.

### 1.2.2 Abschnittsfinanzierung

Beim gebundenen Sollzins unterscheidet man zwei Arten der Abschnittsfinanzierung: die echte Abschnittsfinanzierung und die unechte Abschnittsfinanzierung.

Wir bieten unsere Dienstleistung nur in Form der **unechten Abschnittsfinanzierung** an.

Bei der **unechten Abschnittsfinanzierung** bleibt Ihr Recht, den ausgezahlten Darlehensbetrag zu nutzen, bis zur vollständigen Darlehensrückzahlung erhalten. Voraussetzung ist: Sie erfüllen Ihre Vertragspflichten ordnungsgemäß. Die Darlehensrückzahlung erfolgt bei Annuitätendarlehen im Wege der Ratenzahlung, die die Tilgung einschließt.

Am Ende eines jeden Sollzins-Bindungszeitraums (siehe oben Ziffer 1.2.1) werden die Konditionen des KfW-Darlehens neu vereinbart (**Konditionenanpassung**). Das bedeutet:

- Wenn der Sollzins-Bindungszeitraum kürzer ist als die vereinbarte Vertragslaufzeit (siehe nachfolgend Ziffer 1.5), gilt: Wir müssen zum Ende des Sollzins-Bindungszeitraums neue Konditionen mit Ihnen vereinbaren. Diese gelten dann für den nächsten Sollzins-Bindungszeitraum.
- Wenn der Sollzins-Bindungszeitraum genauso lang ist wie die vereinbarte Vertragslaufzeit (siehe nachfolgend Ziffer 1.5) und bis dahin das KfW-Darlehen nicht vollständig zurückgezahlt ist, gilt: Wir müssen zum Ende des Sollzins-Bindungszeitraums neue Konditionen mit Ihnen vereinbaren. Diese gelten dann für den nächsten Sollzins-Bindungszeitraum.

Eine Vereinbarung über die neuen Konditionen können wir mit Ihnen aber nur schließen, wenn wir von der KfW ein verbindliches Verlängerungsangebot erhalten haben.

Sie müssen das KfW-Darlehen zum Ende des ablaufenden Sollzins-Bindungszeitraums an uns zurückzahlen, wenn zwischen Ihnen und uns eine Vereinbarung über die neuen Konditionen nicht zustande kommt.



### 1.2.3 Konkreter Gesamtpreis

Der **konkrete Gesamtpreis** für den KfW-Darlehensvertrag ist abhängig von vielen Umständen, dazu gehören: die Vorgaben der KfW für die Konditionen, Ihre Kreditwürdigkeit und die Sicherheiten, die Sie uns anbieten. Daher können wir erst einen konkreten Gesamtpreis nennen, wenn wir unsere Kreditprüfung vorgenommen haben und die KfW ihre Zusage zur Förderung erteilt hat. Dann können wir alle Umstände bewerten. Der konkrete Gesamtpreis ergibt sich auch aus dem Europäischen Standardisierten Merkblatt (siehe nachfolgend Ziffer 1.9.2). Und er ergibt sich aus unserem Vertragsangebot. Für dieses nennen wir ein Gültigkeitsdatum. Bis zu diesem Datum binden wir uns an unser Angebot. Und bis zu diesem Datum können Sie unser Angebot annehmen.

### 1.2.4 Steuerliche Auswirkungen

Die steuerlichen Auswirkungen einer Finanzdienstleistung wie der KfW-Darlehensvertrag sind von Ihren individuellen Umständen abhängig. Daher sollten Sie sich an eine Steuerberatung wenden.

## 1.3 Leistungsbedingungen und Zahlungsbedingungen

### 1.3.1 Leistungsbedingungen

Bei dem KfW-Darlehensvertrag überweisen wir den Darlehensbetrag auf das vereinbarte Konto zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es sind alle Auszahlungsvoraussetzungen (siehe oben Ziffer 1.1.3) erfüllt.
- Es besteht kein Grund, der uns berechtigt, die Auszahlung zu verweigern oder den KfW-Darlehensvertrag zu kündigen (siehe nachfolgend Ziffer 1.6). Zum Beispiel dürfen sich zwischen Vertragsabschluss und Auszahlungszeitpunkt Ihre Vermögensverhältnisse nicht wesentlich verschlechtert haben.

Darüber hinaus können noch weitere Voraussetzungen vereinbart sein.

### 1.3.2 Zahlungsbedingungen

Die monatlichen Raten sind ab dem Tilgungsbeginn (siehe oben Ziffer 1.1.4) jeweils zum letzten Tag eines Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat fällig und zu zahlen.

Vor Tilgungsbeginn zahlen Sie auf den ausgezahlten Darlehensbetrag monatlich nur Sollzinsen. Und Sie schulden uns gegebenenfalls Bereitstellungsprovision auf den nichtausgezahlten Darlehensbetrag (siehe oben Ziffer 1.1.3).

Ihre Zahlungen an uns leisten Sie auf Ihr Darlehenskonto bei uns.

Sie haben die Möglichkeit, uns ein Sepa-Basis-Lastschrift-Mandat für Ihre Zahlungen zu erteilen. Damit berechtigen Sie uns, den fälligen Betrag von Ihrem Konto bei einem anderen Kreditinstitut einzuziehen, und weisen Ihr Kreditinstitut an, die Abbuchung zuzulassen.

Sie können Ihre Zahlungen aber auch selbst zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt an uns auf Ihr Darlehenskonto überweisen.

## 1.4 Garantiemöglichkeiten

Bei dem KfW-Darlehensvertrag gibt es keine Garantien. Trotzdem können Sie oder wir zur Haftung herangezogen werden, wenn Sie oder wir vertragliche Verpflichtungen verletzen.

## 1.5 Vertragslaufzeit

Wir vereinbaren mit Ihnen im KfW-Darlehensvertrag eine voraussichtliche Vertragslaufzeit.

**Voraussichtlich** heißt: Die Vertragslaufzeit ist auf der Grundlage der bei Vertragsabschluss maßgeblichen Konditionen errechnet. Sie kann sich durch eine vorzeitige Rückzahlung (siehe oben Ziffer 1.1.7) oder durch Gewährung eines Tilgungszuschusses (siehe oben Ziffer 1.1.4) verkürzen.

Das KfW-Darlehen ist **befristet**: Sie dürfen den ausgezahlten Darlehensbetrag bis zur Zahlung der letzten Rate nutzen. Voraussetzung ist: Sie erfüllen Ihre Vertragspflichten ordnungsgemäß.

## 1.6 Kündigungsbedingungen

Sie oder wir können den KfW-Darlehensvertrag vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Man unterscheidet zwei Arten der Kündigung:

### Ordentliche Kündigung

Bei einer ordentlichen Kündigung muss eine **Kündigungsfrist** eingehalten werden. Die Bedingungen hängen bei einem gebundenen Sollzins von der Dauer des jeweiligen Sollzins-Bindungszeitraums (siehe oben Ziffer 1.2.1) ab:

- Wenn der Sollzins-Bindungszeitraum bis zu zehn Jahren dauert, gilt: Sie können den KfW-Darlehensvertrag zum Ende des Sollzins-Bindungszeitraums ordentlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt dann einen Monat.
- Wenn der Sollzins-Bindungszeitraum mehr als zehn Jahre dauert, gilt: Sie können den KfW-Darlehensvertrag zehn Jahre nach vollständiger Auszahlung des KfW-Darlehens oder der letzten Vereinbarung über die neuen Konditionen (siehe oben Ziffer 1.2.2) ordentlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt dann sechs Monate.

Wir haben kein Recht zur ordentlichen Kündigung.

### Außerordentliche Kündigung (Kündigung aus wichtigem Grund)

Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund muss **keine Kündigungsfrist** eingehalten werden. Die Voraussetzungen für diese außerordentliche Kündigung sind: Ihnen oder uns ist nicht zumutbar, am KfW-Darlehensvertrag festzuhalten (Rechtsgrundlage ist § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Ein **wichtiger Grund** für die Kündigung liegt zum Beispiel bei schweren Verletzungen der vertraglichen Verpflichtungen vor. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Sie die vereinbarten Zahlungen nicht leisten.

Wir können den KfW-Darlehensvertrag auch dann außerordentlich kündigen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Ihre Kreditwürdigkeit oder der Wert der uns gestellten Sicherheiten hat sich stark verschlechtert (Rechtsgrundlage ist § 490 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Genauere Informationen finden Sie in den gesetzlichen Vorschriften. Und in Ihrem KfW-Darlehensvertrag (einschließlich Ziffer 11 Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite (AB-EKN) der KfW und Ziffer 8 und 9 Allgemeine Bedingungen im Hypothekenbankgeschäft (ABH); siehe nachfolgend Ziffer 1.9.3). Im Fall unserer Kündigung können wir zudem Vorfälligkeitsentschädigung (siehe oben Ziffer 1.1.7) verlangen.

## 1.7 Digitale Funktionalität und Kompatibilität

Unseren KfW-Darlehensvertrag können wir auch in Teilen **digital** anbieten. Das heißt:

- Wir verwenden zur Prüfung der Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers in bestimmten Fällen unsere digitale Kontoanalyse. Bei unserer digitalen Kontoanalyse werden automatisiert unter Mitwirkung des Verbrauchers die Kontoumsätze aus seinen Konten ermittelt und unter Einbeziehung weiterer Informationen eine Haushaltsrechnung erstellt. Es handelt sich um eine Webanwendung (das ist eine Software, die Sie im Internetbrowser nutzen können).
- Sie können nach Abschluss des KfW-Darlehensvertrags Ihr KfW-Darlehen teilweise über unsere Kundenportale verwalten. Das sind die **Kundenportale** MeinDarlehen (Internet: [www.meindarlehen.de](http://www.meindarlehen.de)) oder MeineMHB (Internet: [www.meinemhb.de](http://www.meinemhb.de)). Zum Beispiel Adressänderungen beauftragen oder bestimmte Leistungen zu Ihrem KfW-Darlehen beantragen. Bei MeineMHB besteht zusätzlich die Möglichkeit, dass Sie den aktuellen Stand Ihres KfW-Darlehens einsehen und wir in Ihren digitalen Postkorb Dokumente einstellen können. Bei erstmaliger Nutzung von MeineMHB müssen Sie sich registrieren, danach genügt Ihre Anmeldung. Eine Kontaktaufnahme zu uns ist auch per E-Mail unter [Kundebetreueung@mhb.de](mailto:Kundebetreueung@mhb.de) möglich.

Sie erreichen die digitale Funktionalität und Kompatibilität mit den gängigen, aktuellen Betriebssystemen und Browsern.

Das sollten Sie bei den jeweiligen digitalen Umgebungen beachten:

- **Desktop Plattformen**

Sie sollten bei dem Betriebssystem Windows die Browser Edge, Chrome oder Firefox/Firefox ESR und bei dem Betriebssystem MacOS den Browser Safari verwenden.

- **Mobile Plattformen mit Android**

Sie sollten mit Smartphones oder Tablets, den Chrome Browser oder den Samsung Browser verwenden.

- **Mobile Plattformen mit iOS/iPadOS**

Sie sollten mit Smartphones oder Tablets den Safari Browser verwenden.

## 1.8 Widerrufsrecht

Bei Ihrem KfW-Darlehensvertrag kann ein **Widerrufsrecht** bestehen. Widerrufsrecht heißt: Sie können Ihre Vertragserklärung zurücknehmen. Damit sind Sie an den KfW-Darlehensvertrag nicht mehr gebunden.

Ob ein Widerrufsrecht besteht, hängt von den folgenden Bedingungen ab:

- Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn wir mit Ihnen den KfW-Darlehensvertrag als **Präsenzgeschäft** abgeschlossen haben. **Präsenzgeschäft** heißt: Wir und Sie haben den wesentlichen Vertragsinhalt vor oder bei Vertragsschluss erörtert. Dabei waren Sie und wir gleichzeitig körperlich in unseren Geschäftsräumen anwesend. Oder die Genossenschaftsbank (siehe nachfolgend Ziffer 1.9.1) und Sie haben den wesentlichen Vertragsinhalt vor oder bei Vertragsschluss erörtert. Dabei waren Sie und Ihr Finanzierungsberater der Genossenschaftsbank gleichzeitig körperlich in den Geschäftsräumen der Genossenschaftsbank anwesend.
- Ein Widerrufsrecht besteht dann, wenn wir mit Ihnen den KfW-Darlehensvertrag außerhalb unserer Geschäftsräume oder außerhalb der Geschäftsräume der Genossenschaftsbank oder als Fernabsatzgeschäft abgeschlossen haben. **Fernabsatzgeschäft** heißt: Die

Vertragsverhandlungen und der Vertragsschluss mit uns erfolgten ausschließlich mit Fernabsatz-Mitteln. Fernabsatz-Mittel sind zum Beispiel: Brief, Fax und E-Mail.

Wenn ein Widerrufsrecht besteht, gelten die folgenden Bedingungen:

- Sie können Ihren Widerruf nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung leisten. Dabei müssen Sie keine Gründe angeben.
- Sie müssen eine Widerrufsfrist von 14 Tagen einhalten. Die Widerrufsfrist beginnt mit Abschluss des KfW-Darlehensvertrags. Zudem müssen Sie alle Vertragsbestimmungen und die vorvertraglichen Informationen (siehe nachfolgend Ziffer 1.9.2) erhalten haben.
- Zur Einhaltung der Widerrufsfrist genügt, dass Sie Ihre Widerrufserklärung rechtzeitig absenden.
- Sie müssen Ihren Widerruf uns gegenüber erklären:

**Adresse:** Münchener Hypothekenbank eG  
Karl-Scharnagl-Ring 10  
80539 München

**Telefon:** +49 89 5387 886 044

**E-Mail:** [Kundenbetreuung@mhb.de](mailto:Kundenbetreuung@mhb.de)

**Telefax:** +49 89 5387 770 000

Bitte beachten Sie: Eventuell haben Sie den Darlehensbetrag und wir von Ihnen Zahlungen bereits erhalten, wenn Sie den KfW-Darlehensvertrag widerrufen. Dann müssen Sie und wir die Geldbeträge einander **zurückgewähren** (das heißt: zurückzahlen). Die Frist dafür beträgt dreißig Tage. Sie beginnt für Sie mit der Abgabe Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Zugang. Unter bestimmten Voraussetzungen schulden Sie uns auch **Wertersatz**. Das ist ein finanzieller Ausgleich für Ihre Vorteile aus der Nutzung des Darlehensbetrags. Die Berechnung des Wertersatzes erfolgt gewöhnlich mit den für das KfW-Darlehen vereinbarten Sollzinsen.

Genauere Informationen zum Widerrufsrecht ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung. Die Widerrufsbelehrung ist Teil der vorvertraglichen Informationen (siehe nachfolgend Ziffer 1.9.2).

## 1.9 Vertragsablauf

### Der Ablauf des KfW-Darlehensvertrags umfasst:

- 1.9.1 Vertragseinleitung
- 1.9.2 Vertragsvorbereitung (mit dem Förderantrag, den vorvertraglichen Informationen, den angemessenen Erläuterungen bei Fernabsatzgeschäft, der Kreditwürdigkeitsprüfung und der Kreditentscheidung)
- 1.9.3 Vertragsabschluss
- 1.9.4 Vertragslaufzeit
- 1.9.5 Vertragsende

#### 1.9.1 Vertragseinleitung

Sie können ein Förderdarlehen aus den Förderprogrammen 124, 261, 297/298 oder 300 der KfW nicht selbst direkt bei der KfW beantragen. Sie benötigen einen Finanzierungspartner.

Wenn Sie Interesse an der Aufnahme eines KfW-Darlehens bei uns als Ihrem Finanzierungspartner haben, wenden Sie sich bitte an eine Bank der Genossenschaftlichen

FinanzGruppe (im Folgenden kurz: **Genossenschaftsbank**). Genossenschaftsbanken sind Volksbanken, Raiffeisenbanken, Sparda Banken und PSD Banken. Oder Sie wenden sich an einen freien Finanzierungsvermittler.

Auf unserer Website gibt es einen Filialfinder der Genossenschaftsbanken (Internet: [www.mhb.de/de/filialfinder](http://www.mhb.de/de/filialfinder)). Dieser zeigt Ihnen nach Eingabe des von Ihnen gesuchten Standortes eine Filiale einer Genossenschaftsbank.

Wenn Sie uns direkt kontaktieren (zum Beispiel per Telefon, per E-Mail, über unsere Website), informieren wir Sie gerne, wohin Sie sich wegen der Aufnahme eines KfW-Darlehens bei uns wenden können. Sie erfahren dort, welche Bedingungen möglich sind und welche Informationen wir benötigen. Dort erhalten Sie auch die Informationen zu Ihrem Förderprogramm. Zum Beispiel, welche Angaben und Unterlagen Sie für die Stellung Ihres Förderantrags benötigen.

### 1.9.2 Vertragsvorbereitung

Bei Interesse an der Aufnahme eines KfW-Darlehens bei uns, schließt sich an die Phase der Vertragseinleitung dann die Vertragsvorbereitung an.

- **Förderantrag**

Sie müssen einen **Förderantrag** bei der KfW stellen. Dies geschieht wie folgt:

Haben Sie sich zur Aufnahme eines KfW-Darlehens bei uns als Ihrem Finanzierungspartner an eine Genossenschaftsbank oder an einen freien Finanzierungsvermittler gewandt, werden uns von dort die erforderlichen Unterlagen übermittelt. Dazu gehört der von Ihnen unterzeichnete Förderantrag auf Gewährung des KfW-Darlehens sowie alle sonstigen Unterlagen und Informationen für die Darlehensaufnahme.

Liegt uns alles vor und haben wir unsere Kreditprüfung, und zwar auch in Bezug auf unsere weitere Dienstleistung „Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag“, vorgenommen, beantragen wir das KfW-Darlehen bei der KfW. Dazu reichen wir auch den von Ihnen unterzeichneten Förderantrag bei der KfW ein. Genehmigt die KfW den Antrag, erhalten wir ihre Zusage. Die Zusage der KfW enthält Vorgaben, die wir mit Ihnen in Ihrem KfW-Darlehensvertrag vereinbaren. Zum Beispiel gibt die KfW die Konditionen vor.

Bitte beachten Sie: Die Bedingungen der Förderprogramme verlangen eine bestimmte zeitliche Abfolge im Zusammenhang mit der Antragstellung. Sie dürfen mit dem Vorhaben nicht vor Stellung des Förderantrags beginnen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Förderprogrammen. Zum Beispiel definieren diese, was als Vorhabenbeginn gilt. Ferner gilt abhängig vom Förderprogramm: Ein Vorhabenbeginn in der Zeit zwischen Antragseingang bei der KfW und Zusage der KfW ist prinzipiell zulässig, erfolgt aber auf Ihr eigenes Risiko und begründet für Sie keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

- **Vorvertragliche Informationen (VVI)**

Eine wichtige gesetzliche Pflicht ist, Ihnen bestimmte Informationen zum KfW-Darlehensvertrag zu geben. Diese Informationen heißen **vorvertragliche Informationen (VVI)**.

Wird der KfW-Darlehensvertrag als Präsenzgeschäft geschlossen (siehe oben Ziffer 1.8) sind die VVI das **Europäische Standardisierte Merkblatt (ESIS-Merkblatt)** in der Kurzversion, die das Gesetz vorgibt.

Im ESIS-Merkblatt finden Sie wichtige Informationen zu Ihrem KfW-Darlehensvertrag. Es hilft Ihnen durch seine standardisierte, rechtlich festgelegte Form dabei, Angebote verschiedener Banken über KfW-Darlehen desselben Förderprogramms zu vergleichen.

Wird der KfW-Darlehensvertrag außerhalb unserer oder außerhalb der Geschäftsräume der Genossenschaftsbank oder als Fernabsatzgeschäft geschlossen, gehört zu den VVI auch eine **Widerrufsbelehrung** (siehe oben Ziffer 1.8). Die VVI sind dann das Europäische Standardisierte Merkblatt in der Kurzversion, die das Gesetz vorgibt, sowie die Widerrufsbelehrung.

- **Angemessene Erläuterungen bei Fernabsatzgeschäft**

Wir sind gesetzlich auch verpflichtet, Ihnen bei einem KfW-Darlehensvertrag als Fernabsatzgeschäft (siehe oben Ziffer 1.8) **angemessene Erläuterungen** zu geben. Zum Beispiel erläutern wir die Hauptmerkmale des KfW-Darlehensvertrags einschließlich möglicher Nebenleistungen. Eine **Nebenleistung** ist ein zusätzlicher Vertrag zwischen Ihnen und einem Dritten, ohne den Sie das KfW-Darlehen nicht bekommen können. Sie tragen die Kosten der Nebenleistung.

Mit den Erläuterungen unterstützen wir Sie dabei, selbst beurteilen zu können, ob die Aufnahme des KfW-Darlehens Ihren Bedürfnissen und Ihrer finanziellen Situation entspricht.

- **Kreditwürdigkeitsprüfung**

Wir prüfen Ihre **Kreditwürdigkeit**. Die Kreditwürdigkeitsprüfung kann Sie vor Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit schützen. Und sie kann uns schützen: Es ist uns sehr wichtig, dass Sie das KfW-Darlehen ordnungsgemäß zurückzahlen können.

Für die **Kreditwürdigkeitsprüfung** fragen wir Sie nach Angaben zu Ihrer Person sowie zu Ihrem Einkommen, Ihren Ausgaben und zu Ihren anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen. Auf Grundlage dieser Informationen prüfen wir Ihre Kreditwürdigkeit. Dabei beziehen wir auch Ihre wirtschaftlichen Belastungen aus unserer weiteren Dienstleistung „Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag“ ein sowie Informationen, die wir unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über Sie einholen (zum Beispiel bei der Schufa oder bei Banken). In bestimmten Fällen verwenden wir zur Kreditwürdigkeitsprüfung unsere digitale Kontoanalyse (siehe oben Ziffer 1.7).

Nur wenn die Kreditwürdigkeitsprüfung positiv ist, dürfen wir Ihnen das KfW-Darlehen gewähren. Eventuell können wir abschätzen, dass Sie das KfW-Darlehen nicht zurückzahlen können. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Ihr Einkommen zu niedrig ist. Dann dürfen wir den KfW-Darlehensvertrag nicht abschließen.

- **Kreditentscheidung**

Vor Vertragsabschluss müssen Sie und wir Entscheidungen treffen.

Für unsere **Kreditentscheidung**, ob wir das KfW-Darlehen gewähren, berücksichtigen wir Ihre Kreditwürdigkeit. Ferner berücksichtigen wir zum Beispiel den Wert der Immobilie und der Sicherheit, die Sie uns für das KfW-Darlehen anbieten, und ob wir Ihnen auch unsere weitere Dienstleistung „Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag“ gewähren können.

Bieten wir Ihnen den Abschluss eines KfW-Darlehensvertrags mit uns an, erhalten Sie unser Vertragsangebot, die VVI, die angemessenen Erläuterungen (bei Fernabsatzgeschäft) und weitere Unterlagen. Entweder erhalten Sie die Unterlagen von uns direkt oder in bestimmten Fällen über die Genossenschaftsbank.

Am Ende entscheiden Sie selbst, ob Sie ein KfW-Darlehen aufnehmen wollen. Das heißt auch: Wir führen keine Beratung durch und sprechen keine Empfehlung aus.



### 1.9.3 Vertragsabschluss

Wenn Sie und wir uns über das KfW-Darlehen geeinigt haben, kommt es zum Vertragsabschluss. Der KfW-Darlehensvertrag kann nur zusammen mit unserer weiteren Dienstleistung „Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag“ abgeschlossen werden.

Alle wesentlichen Bedingungen vereinbaren wir im KfW-Darlehensvertrag. Das sind zum Beispiel die Bedingungen zur Darlehenshöhe, zu den Zins- und Tilgungszahlungen und zur Besicherung. In Ihrem KfW-Darlehensvertrag finden Sie auch standardisierte Bedingungen: Unsere **Allgemeine Bedingungen im Hypothekengeschäft (ABH)** und die **Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite (AB-EKN)** der KfW. Die ABH und die AB-EKN sind Bestandteil des KfW-Darlehensvertrags und mit ihm verbunden. Die AB-EKN können von den ABH abweichen. Dann gelten die AB-EKN zuerst. Zuletzt gelten ergänzend das zum Förderprogramm gehörende Merkblatt und die Anlagen zu dem Merkblatt; diese Unterlagen finden Sie auf der Website der KfW (Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)).

Unser KfW-Darlehensvertrag ist schriftlich abzuschließen. Das heißt: Sie müssen den KfW-Darlehensvertrag mit Ihrem Namen unterschreiben. Mit Ihrer Unterschrift nehmen Sie unser Angebot an. Zudem muss uns der von Ihnen unterzeichnete KfW-Darlehensvertrag bis zum Ablauf des Gültigkeitsdatums, das wir für unser Vertragsangebot genannt hatten, vorliegen.

Eventuell kann der KfW-Darlehensvertrag mit Hilfe einer elektronischen Signatur unterschrieben werden. In diesem Fall können Sie eine qualifizierte elektronische Signatur einfügen, das heißt in elektronischer Form persönlich mit Ihrem Namen unterschreiben. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass wir das Verfahren für unsere Dienstleistung zugelassen haben.

Auch wir als Bank unterschreiben den KfW-Darlehensvertrag. Unsere Unterschrift kann entfallen, wenn wir den KfW-Darlehensvertrag mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellen.

Vor dem Abschluss des KfW-Darlehensvertrags haben Sie und wir keine vertraglichen Verpflichtungen. Nach dem Vertragsabschluss können Sie Ihre Vertragserklärung in bestimmten Fällen noch innerhalb von 14 Tagen widerrufen (siehe oben Ziffer 1.8).

### 1.9.4 Vertragslaufzeit

Wenn wir den KfW-Darlehensvertrag mit Ihnen abgeschlossen haben, regelt dieser die Voraussetzungen für die Auszahlung (siehe oben Ziffer 1.1.3).

Während der Vertragslaufzeit müssen Sie die vereinbarten Zinsbeträge und die vereinbarten Tilgungsbeträge zahlen (siehe oben Ziffer 1.1.4). Und gegebenenfalls schulden Sie uns Bereitstellungsprovision (siehe oben Ziffer 1.1.3).

Sollten Sie Zahlungen verspätet leisten, fallen gegebenenfalls gesetzliche Verzugszinsen an. Zusätzlich können weitere Verzugskosten anfallen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie Zahlungen nicht leisten, kann das schwere Folgen für Sie haben. Zum Beispiel können wir eine Zwangsversteigerung in die belastete Immobilie einleiten (siehe oben Ziffer 1.1.6). Oder es kann in der Zukunft schwer für Sie werden, ein KfW-Darlehen zu erhalten.

Während der Vertragslaufzeit kann es vorkommen, dass Sie eine Änderung des KfW-Darlehensvertrags wünschen. Wir prüfen Ihre Änderungsanträge und versuchen, ein erforderliches Einverständnis der KfW zu der Änderung zu erhalten. Wenn wir Ihren Änderungsantrag umsetzen können, nennen wir Ihnen unsere Bedingungen dafür.



### 1.9.5 Vertragsende

Der KfW-Darlehensvertrag endet bei vertragsgemäßer Erfüllung mit der Zahlung der letzten Rate (siehe oben Ziffer 1.1.5). Oder er endet mit der vollständigen vorzeitigen Rückzahlung des KfW-Darlehens (siehe oben Ziffer 1.1.7).

Nach Vertragsende und wenn alle unsere offenen Forderungen aus dem KfW-Darlehen bezahlt sind, geben wir die erhaltenen Sicherheiten frei. Das gilt nicht, wenn die Sicherheiten zugleich Ansprüche aus anderen Darlehen mit Ihnen sichern. Gesetzliche Bestimmungen, die unbedingt gelten müssen, bleiben anwendbar.

## 2 Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde

Sie sind mit unserer Dienstleistung nicht zufrieden? In diesem Teil informieren wir Sie über Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde.

### 2.1 Beschwerde bei der Bank

Die Zufriedenheit unserer Kunden ist für uns sehr wichtig. Daher wollen wir Ihnen die Möglichkeit zur Kritik geben.

Wenn Sie eine Beschwerde zu unserer Dienstleistung haben, können Sie diese elektronisch, schriftlich oder mündlich uns gegenüber äußern:

**Adresse:** Münchener Hypothekenbank eG

Beschwerdestelle

Karl-Scharnagl-Ring 10

80539 München

**Telefon:** +49 89 5387 883 288 (Montag bis Freitag, 9 - 17 Uhr)

**Internet:** [www.mhb.de](http://www.mhb.de)

Kontaktformular: [www.mhb.de/de/kontakt/anregungen-beschwerden](http://www.mhb.de/de/kontakt/anregungen-beschwerden)

Wir bitten Sie, bei einer Beschwerde die folgenden Punkte zu beachten:

- Geben Sie Ihre Kontaktdaten an (Vorname, Nachname, Anschrift und Telefonnummer, Darlehensnummer und gegebenenfalls E-Mail-Adresse).
- Beschreiben Sie den Sachverhalt und formulieren Sie Ihr Anliegen.
- Fügen Sie Kopien von Unterlagen zu Ihrem Anliegen bei, wenn Sie diese haben.

Ihre Angaben helfen uns, Ihre Beschwerde möglichst schnell zu bearbeiten, eventuelle Rückfragen mit Ihnen zu klären und Ihnen verlässlich zu antworten.

Wir versuchen stets, Ihre Beschwerde so schnell wie möglich abschließend zu beantworten, spätestens jedoch innerhalb von zehn Kalendertagen. Die Dauer der Bearbeitung hängt vor allem davon ab, wie komplex Ihr Anliegen ist. Und davon ab, ob wir andere Unternehmen beziehungsweise Personen einbeziehen müssen, zum Beispiel unsere externen Dienstleister.

Falls die Beschwerde nicht innerhalb von drei Bankarbeitstagen erledigt werden kann, erhalten Sie spätestens am Bankarbeitstag nach Eingang Ihrer Beschwerde eine Empfangsbestätigung mit dem Hinweis, wer für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist.

Falls die Beschwerde nicht innerhalb von zehn Kalendertagen erledigt werden kann, informieren wir Sie hierüber. Dies spätestens innerhalb von drei Bankarbeitstagen ab Eingang Ihrer Beschwerde. Wir teilen dann mit, wann wir die Bearbeitung Ihrer Beschwerde voraussichtlich abschließen. Wenn wir Ihre Beschwerde bearbeitet haben, erhalten Sie in kurzer Zeit eine ausführliche Antwort.

## 2.2 Außergerichtliche Streitschlichtung

Außergerichtliche Streitbeilegung heißt, dass ein Streit ohne ein Gericht geschlichtet wird. Das ist meistens weniger kompliziert. Wenn Sie eine außergerichtliche Streitbeilegung wollen, können Sie sich an bestimmte Verbraucher-Schlichtungsstellen wenden.

Helfen kann Ihnen die Verbraucher-Schlichtungsstelle der genossenschaftlichen Bankengruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Mehr Informationen zu dieser Schlichtungsstelle finden Sie im Internet unter: [www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle](http://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle). Die genauen Regelungen der Schlichtungsstelle finden Sie auch in einer speziellen Ordnung. Die Ordnung heißt: Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe. Wir stellen Ihnen die Ordnung auf Wunsch gern zur Verfügung.

Ihre Beschwerde an die Verbraucher-Schlichtungsstelle der genossenschaftlichen Bankengruppe Volksbanken Raiffeisenbanken müssen Sie schriftlich verfassen. Bitte schreiben Sie einen Brief oder eine E-Mail an die Verbraucher-Schlichtungsstelle der genossenschaftlichen Bankengruppe.

**Adresse:** Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der  
Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken  
Schellingstraße 4  
10785 Berlin

**E-Mail:** [kundenbeschwerdestelle@bvr.de](mailto:kundenbeschwerdestelle@bvr.de)

## 2.3 Beschwerde bei der Bankenaufsicht

Sie können Ihre Beschwerde auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) einreichen.

**Adresse:** Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

**Internet:** [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Die Regeln für das Beschwerdeverfahren (das heißt: die **Verfahrensordnung**) erhalten Sie unter vorstehend genannten Kontaktadressen.

### 3 Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung

Sie möchten wissen, wie wir mit unserer Dienstleistung die Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) erfüllen? In diesem Teil der Information informieren wir Sie über die Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung.

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit nach dem BFSG finden Sie in den folgenden vier Rechtsgrundlagen:

- Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)
- Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz = Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (**BFSGV**)
- Richtlinie EN 301 549 “Accessibility requirements for ICT products and services”
- Richtlinien für barrierefreie Webinhalte = Web Content Accessibility Guidelines (WCAG)

Nach diesen Rechtsgrundlagen muss unsere Dienstleistung vier Prinzipien der Barrierefreiheit erfüllen. Die Prinzipien gelten für die Informationen zu unserer Dienstleistung, was wir mit der vorliegenden Information erfüllen. Zudem gelten die Prinzipien für die Durchführung unserer Dienstleistung (siehe nachfolgend Ziffer 3.2) sowie für die Dokumente zu unserer Dienstleistung (siehe nachfolgend Ziffer 3.3).

Das sind die vier Prinzipien der Barrierefreiheit:

- **Wahrnehmbarkeit**

Möglichst alle sollen die Informationen und IT-Funktionen wahrnehmen können.

- **Bedienbarkeit**

Möglichst alle sollen die IT-Funktionen bedienen können.

- **Verständlichkeit**

Für möglichst alle sollen die Website-Inhalte lesbar und klar verständlich sein.

- **Robustheit**

Die Website-Inhalte müssen mit sogenannten assistiven Technologien möglichst kompatibel sein. Assistive Technologien sind zum Beispiel Software-Lösungen zum Vorlesen oder Vergrößern von Webinhalten, aber auch zur Verwandlung von Sprache in Text.

#### 3.1 Barrierefreiheit dieser Information

**Diese Information ist wahrnehmbar.** Für sie gilt:

- Die Information wird über verschiedene Zugangsmöglichkeiten bereitgestellt und zwar über mehr als einen sensorischen Kanal. Das heißt konkret: Sie können diese Information lesen und sich von einem Programm vorlesen lassen.
- Die Information ist an den Kontext der Nutzung angepasst. Das betrifft die Form, die Schriftart, die Größe, die Kontraste und den Abstand zwischen Buchstaben, Zeilen und Absätzen.
- Soweit die Information über eine Web-Anwendung zur Verfügung gestellt wird, können Sie die Schriftgröße und den Kontrast der Information individuell anpassen.



## MünchenerHyp

- Soweit diese Information in Form eines Dokuments zur Verfügung gestellt wird, hat das Dokument das Format PDF/UA (PDF für universelle Barrierefreiheit). PDF/UA ist ein internationaler Standard für digitale Barrierefreiheit.
- So steht Ihnen das Dokument über mehrere sensorische Kanäle zur Verfügung: visuell auf dem Bildschirm mit anpassbarer Darstellung, akustisch über Vorlesefunktionen oder unterstützende Technologien, sowie taktil über Braille-Ausgabegeräte.

**Diese Information ist bedienbar.** Für sie gilt:

- Sie können die Information jederzeit über die Tastatur aufrufen.
- Sie können die Information über die Website und die Suchfunktion der Website finden. Zudem hat die Information eine Überschrift, Zwischenüberschriften und ein Inhaltsverzeichnis. Diese Elemente dienen Ihnen als Orientierung.
- Die Information ist mit dem Angebot der Dienstleistung auf der Website verlinkt.

**Diese Information ist verständlich.** Für sie gilt:

- Diese Information ist in einfacher, allgemein verständlicher Sprache gehalten und erfordert keine Sprachkenntnisse über das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) hinaus. **Sprachniveau B2** heißt: Lernende können die deutsche Sprache selbstständig anwenden. Sie können die Hauptinhalte von Texten zu konkreten und abstrakten Themen verstehen.
- Bitte beachten Sie: Diese Erleichterungen für die Verständlichkeit gelten nicht für den eigentlichen KfW-Darlehensvertrag und die Allgemeine Bedingungen im Hypothekenbankgeschäft (ABH) und die Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite (AB-EKN), die mit ihm verbunden sind. Und sie gelten ferner nicht für die vorvertraglichen Informationen (VVI), die angemessenen Erläuterungen und alle weiteren Dokumente und Informationen, die wir Ihnen im Zusammenhang mit dem KfW-Darlehensvertrag zur Verfügung stellen.
- Wenn nötig, werden die Fachbegriffe in dieser Information erläutert.
- Wiederholende Navigationselemente sind konsistent aufgebaut. Dazu zählen Seitennummerierung, Fußzeile, sowie das Inhaltsverzeichnis.

**Diese Information ist robust.** Für sie gilt:

- Diese Information ist im Format PDF/UA mit assistiven Technologien kompatibel.

### 3.2 Durchführung der Dienstleistung

Die Durchführung der Dienstleistung erfolgt in erster Linie auf Basis von persönlichen Gesprächen mit Ihrem Darlehensvermittler (Genossenschaftsbank oder freier Finanzierungsvermittler, siehe oben Ziffer 1.9.1) und einer Übersendung von Informationen und Dokumenten in analoger, papierhafter Form. Gegebenenfalls können einzelne Dokumente bei der Durchführung der Dienstleistung auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

Für die Durchführung der Dienstleistung und der dabei übermittelten Informationen gelten in Bezug auf Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit:

**Die Durchführung der Dienstleistung ist wahrnehmbar.** Für sie gilt:

- Die Durchführung der Dienstleistung erfolgt auf Basis von persönlichen Gesprächen. Wesentliche Informationen werden Ihnen in erster Linie über papierhafte Dokumente zur Verfügung gestellt, so dass Sie alle für die Beurteilung des angebotenen KfW-Darlehensvertrags und für den Abschluss sowie die Durchführung des KfW-

Darlehensvertrags bereitgestellten Informationen lesen bzw. sich mit entsprechenden Lesegeräten vorlesen lassen können.

- Die Darstellung der Dokumente und Informationen für den Abschluss und die Durchführung des KfW-Darlehensvertrags sind an den Kontext der Nutzung angepasst und können durch eine klare Dokumentenbezeichnung eindeutig zugeordnet werden.
- Für die bei der Durchführung der Dienstleistung verwendeten Dokumente, die ergänzend oder alternativ auch in digitaler Form bereitgestellt werden können, siehe nachfolgend Ziffer 3.3.

**Die Durchführung der Dienstleistung ist bedienbar.** Für sie gilt:

- Die Durchführung der Dienstleistung startet auf Basis von persönlichen Gesprächen mit Ihrem Darlehensvermittler. Sie erhalten dabei die für die Beurteilung des angebotenen KfW-Darlehensvertrags und für den Abschluss sowie die Durchführung des KfW-Darlehensvertrags bereitgestellten Informationen in erster Linie in Papierform.
- Die Informationen werden Ihnen unmittelbar im Zusammenhang mit Ihren Gesprächen mit Ihrem Darlehensvermittler übermittelt und sind damit im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Dienstleistung für Sie nutzbar.
- Später übermittelte Dokumente und Informationen können durch Verweise auf die Darlehensnummer der Dienstleistung gut zugeordnet werden.
- Für die bei der Durchführung der Dienstleistung verwendeten Dokumente, die ergänzend oder alternativ auch in digitaler Form bereitgestellt werden können, siehe nachfolgend Ziffer 3.3.

**Die Durchführung der Dienstleistung ist verständlich.** Für sie gilt:

- Die für die Beurteilung des angebotenen KfW-Darlehensvertrags und für den Abschluss sowie die Durchführung des KfW-Darlehensvertrags bereitgestellten Informationen sind so weit wie möglich in einfacher, allgemein verständlicher Sprache gehalten.
- Vertragliche Inhalte und Anforderungen, Anpassungen und konkrete Zahlungspflichten werden durch ergänzende Informationen hervorgehoben.

**Die Durchführung der Dienstleistung ist robust.** Für sie gilt:

- Die Durchführung der Dienstleistung erfolgt auf Basis von persönlichen Gesprächen. Dabei erhalten Sie die für die Beurteilung des angebotenen KfW-Darlehensvertrags und für den Abschluss sowie die Durchführung des KfW-Darlehensvertrags bereitgestellten Informationen in erster Linie in Papierform. Alternativ oder ergänzend können Informationen auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.
- Für die bei der Durchführung der Dienstleistung verwendeten Dokumente sowie deren Nutzungsmöglichkeiten und Kompatibilität mit assistiven Systemen siehe nachfolgend Ziffer 3.3.

### **3.3 Barrierefreiheit von Dokumenten zu unseren Dienstleistungen**

Werden für die Durchführung der Dienstleistung Dokumente verwendet, gelten für diese in Bezug auf Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit:

**Die Informationen in den Dokumenten zu unserer Dienstleistung sind wahrnehmbar.** Für sie gilt:

- Die Informationen werden in erster Linie über Dokumente in Papierform zur Verfügung gestellt.

- Sie sind mit entsprechenden Lesegeräten vorlesbar. Die Informationen aus den Dokumenten zu unserer Dienstleistung sind damit über verschiedene sensorische Kanäle wahrnehmbar.
- Soweit die Dokumente alternativ oder ergänzend in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden, lassen sie sich ausdrucken und damit ebenfalls über entsprechende Lesegeräte vorlesen.
- Die Informationen in den Dokumenten sind an den Kontext der Nutzung angepasst. Das betrifft die Form, die Schriftart, die Größe, die Kontraste und den Abstand zwischen Buchstaben, Zeilen und Absätzen.
- Wenn möglich, wird das Verständnis des Textes durch Grafiken unterstützt.
- Für den Fall grafischer Darstellungen in den Dokumenten gilt: Alle nicht-textlichen, informationstragenden Inhalte – wie Bilder, Grafiken, Symbole oder Diagramme – sind mit aussagekräftigen textlichen Beschreibungen versehen. Zusätzlich ermöglichen es sogenannte Alternativtexte (Alt-Texte) Nutzern mit Sehbeeinträchtigungen, die dargestellten Inhalte mit unterstützender Technologie, etwa einem Screenreader, vollständig zu erfassen.
- Komplexere Darstellungen wie Infografiken, Schaubilder oder Tabellen werden zusätzlich durch erläuternde Begleittexte ergänzt, um Kontext und Zusammenhänge nachvollziehbar zu machen. Dadurch bleiben wesentliche Informationen unabhängig vom visuellen Zugang vollständig verfügbar und verständlich – auch über akustische oder taktile Ausgabekanäle.

**Die Informationen in den Dokumenten zu unserer Dienstleistung sind bedienbar.** Für sie gilt:

- Die Informationen werden Ihnen in erster Linie in Dokumenten in Papierform zur Verfügung gestellt.
- Alternativ oder ergänzend können Ihnen Dokumente auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.
- Die Dokumente sind klar strukturiert und wesentliche Informationen sind hervorgehoben (beispielsweise durch Betreffzeilen und Überschriften). Diese Elemente dienen Ihnen als Orientierung.
- Die Dokumente und Informationen werden Ihnen im Zusammenhang mit dem Angebot der Dienstleistung übermittelt. Sie können durch Verweise auf die Darlehensnummer gut zugeordnet werden.
- Im Fall einer Bereitstellung über Ihren digitalen Postkorb in unserem Kundenportal MeineMHB sind neue Dokumente durch entsprechende Hervorhebungen leicht auffindbar.

**Die Informationen in den Dokumenten zu unserer Dienstleistung sind verständlich.** Für sie gilt:

- Die Informationen sind so weit wie möglich in einfacher, allgemein verständlicher Sprache gehalten.
- Vertragliche Inhalte und Anforderungen, Anpassungen und konkrete Zahlungspflichten werden durch ergänzende Informationen hervorgehoben.
- Wiederholende Navigationselemente sind konsistent aufgebaut. Dazu zählen beispielsweise Seitennummerierung, Fußzeile sowie das Inhaltsverzeichnis.

**Die Informationen in den Dokumenten zu unserer Dienstleistung sind robust.** Für sie gilt:

- Die Informationen werden Ihnen in erster Linie in Dokumenten in Papierform zur Verfügung gestellt, alternativ oder ergänzend auch in digitaler Form zum Ausdrucken. Sie sind damit für entsprechende Lesegeräte zum Vorlesen kompatibel.



#### 4 Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Sie sind der Meinung, dass unsere Dienstleistung nicht die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt? In diesem Teil der Information informieren wir Sie, an welche Marktüberwachungsbehörde Sie sich wenden können.

Die Bundesländer haben eine zentrale Marktüberwachungsbehörde für die Überwachung der Barrierefreiheit festgelegt.

Die zuständige Behörde heißt: **Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen - Anstalt des öffentlichen Rechts (MLBF AöR)**. AöR steht für „Anstalt des öffentlichen Rechts“.

Wenn Sie Probleme bei der Nutzung unserer Dienstleistung haben, können Sie einen Antrag bei der MLBF AöR stellen. Diese prüft dann, ob gesetzliche Maßnahmen gegen uns eingeleitet werden (Rechtsgrundlage hierfür ist Abschnitt 6 oder Abschnitt 7 BFSG).

In Ihrem Antrag können Sie geltend machen, dass wir gegen eine Anforderung des BFSG verstoßen. Oder Sie können geltend machen, dass wir gegen eine Anforderung der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) verstoßen; die BFSGV wurde nach § 3 Absatz 2 BFSG erlassen.

Die Adresse der MLBF AöR lautet:

**Adresse:** Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen - Anstalt des öffentlichen Rechts (MLBF AöR)  
Carl-Miller-Straße 6  
39112 Magdeburg

**Telefon:** +49 391 289 230 23

**Internet:** [www.mlbf-barrierefrei.de](http://www.mlbf-barrierefrei.de)

Kontakt: [www.mlbf-barrierefrei.de/Kontakt/](http://www.mlbf-barrierefrei.de/Kontakt/)

Kontaktformular: [Kontaktformular für Verbraucherinnen und Verbraucher / MLBF - Marktüberwachungsstelle der Länder](#)

Ende der Information